

Kreis Viersen	4
42/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	4
43/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	5
44/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	6
45/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	7
46/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	8
47/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	9
48/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	10
49/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	11
50/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	12
51/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	13
52/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	14
53/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	15
54/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	16
55/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	17
56/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	18
57/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	19
58/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	20
59/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	21
60/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	22
61/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	23
62/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	24
63/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	25
64/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	26
65/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	27
66/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	28
67/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides.....	29

68/2023	Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	30
69/2023	Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung	31
70/2023	Auslegung Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023	32
71/2023	Anmeldung für die Jägerprüfung 2023	33
Burggemeinde Brüggen		34
72/2023	Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz	34
Stadt Nettetal		36
73/2023	Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	36
74/2023	14. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 16.12.2021	42
75/2023	Aufstellung des Bebauungsplanes Br-292 „Lobbericher Straße/Hühr“ im Stadtteil Breyell	46
Stadt Viersen		48
76/2023	Öffentliche Zustellung	48
77/2023	Öffentliche Zustellung	49
78/2023	Öffentliche Zustellung	50
79/2023	Öffentliche Zustellung	51
80/2023	Öffentliche Zustellung	52
81/2023	Öffentliche Zustellung	53
82/2023	Öffentliche Zustellung	54
83/2023	Öffentliche Zustellung	55
84/2023	Aufhebung des Umlegungsbeschlusses zum Umlegungsverfahren Nr. 71 - An der Josefskirche – in Viersen B e k a n n t m a c h u n g des Umlegungsausschusses der Stadt Viersen	56
85/2023	Bekanntmachung einer Straßenbenennung im zwischen den Gebäuden Schirick 29 und Schirick 31	58
86/2023	Hinweis auf Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen	60
Stadt Willich		62
87/2023	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	62
88/2023	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides	63
89/2023	Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB)	64
90/2023	Genehmigung der 171. Änderung (Aufhebung Nordumgehung Schiefbahn) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB	65

Sonstige	69
91/2023 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde	69
92/2023 Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Brüggen	70
93/2023 Jagdgenossenschaft Brüggen: Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2023/2024 (01. April 2023 bis 31. März 2024).....	71

Kreis Viersen

42/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.01.2023
Aktenzeichen 03280487022/grä
gegen**

Herrn
Mijad Husic
Skorici 75
BIH-76250 GRADACAC

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.01.2023

Im Auftrag

Grätsch

43/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.01.2023
Aktenzeichen 03241108260/ha
gegen**

Herrn
Leszek Wieruszewski
ul. Szkolna 44
PL-62-233 NOSKOW

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.01.2023

Im Auftrag

Handeck

44/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.01.2023
Aktenzeichen 03280488010/grä
gegen**

Herrn
Mieczyslaw Bartnik
Ul Maciaszka 104
PL-25-366 BYDGOSZCZ

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.01.2023

Im Auftrag

Grätsch

45/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.01.2023
Aktenzeichen 03280488002/grä
gegen**

Herrn
Jakoub Slavik
28. Rijna c. p. 37 oks. Katna Itora
CZ- VRDY, DOLNI BUCICE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.01.2023

Im Auftrag

Grätsch

46/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.01.2023
Aktenzeichen 03280488096/grä
gegen**

Herrn
Dawid Pawel Grzelczak
Czeslawa Czypickiego 12
PL-63-720 KOZMIN WIELKOPOLSKI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.01.2023

Im Auftrag

Grätsch

47/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.01.2023
Aktenzeichen 03280487740/lit
gegen**

Herrn
Maksin Sukhi
Brest svetlayn 33
BY-225001 BELARUSAM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.01.2023

Im Auftrag

Litzbarski

48/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.01.2023
Aktenzeichen 03280487685/lit
gegen**

Herrn
Vincent Benito Fabi
56J. Mata St. San Lorenzo POB.
RP- BANGUI ILOCOS NORTE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.01.2023

Im Auftrag

Litzbarski

49/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.01.2023
Aktenzeichen 03280485755/lit
gegen**

Herrn
Ioan Achiriloaei
Str. Aurorei nr.6 blB8 sc.A et. 3 ap13
RO-615200 JUD NT ORS. TERGU NEAMT

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.01.2023

Im Auftrag

Litzbarski

50/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 04.01.2023
Aktenzeichen 03241105716/lit
gegen**

Herrn
Frantisek Uhlar
P.O. Hviezdoslava 2242/11
SK-071 01 MICHALOVCE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.01.2023

Im Auftrag

Litzbarski

51/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 08.07.2022
Aktenzeichen 03241054259/ha
gegen**

Herrn
Perparim Shala
Wetschewell 40
41199 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.01.2023

Im Auftrag

Handeck

52/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.01.2023
Aktenzeichen 03241107115/grä
gegen**

Herrn
vanAuke Dellen
Zetfeld 37
NL-9231 BN SURHUISTERVEEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.01.2023

Im Auftrag

Grätsch

53/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.01.2023
Aktenzeichen 03241104035/grä
gegen**

Herrn
Mariusz Pedrak
Bruki Unislawskie 58
PL-86-260 UNISLAW

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.01.2023

Im Auftrag

Grätsch

54/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.01.2023
Aktenzeichen 03241108120/grä
gegen**

Herrn
Johannes Hendrikus Antonij Kusters
Doenssenstraat 20
NL-5966 PE AMERICA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.01.2023

Im Auftrag

Grätsch

55/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.01.2023
Aktenzeichen 03280488100/grä
gegen**

Herrn
Marek Cichon
Kazimierzowskie 29/195
PL-31-636 KRAKOW

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 05.01.2023

Im Auftrag

Grätsch

56/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.01.2023
Aktenzeichen 03280486620/po
gegen**

Herrn
Mikalai Dzeshchyts
Ul. Kaubyscheva 9-208
BY-220119 MINSK

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.01.2023

Im Auftrag

Podpora

57/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 01.12.2022
Aktenzeichen 03197693850/le
gegen**

Herrn
Ivaylo Zapryanov
Kölner Str. 72
47805 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.01.2023

Im Auftrag

Lentz

58/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.01.2023
Aktenzeichen 03197837909/sie
gegen**

Herrn
Matej Cacic
Mainzer Landstraße 227
60326 Frankfurt am Main

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.01.2023

Im Auftrag

Sieben

59/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.01.2023
Aktenzeichen 03241109606/po
gegen

Herrn
Yauheni Barkouski
Zamestnanecka 16 / 1874
CZ- ZABREH

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.01.2023

Im Auftrag

Podpora

60/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.01.2023
Aktenzeichen 03241109134/ha
gegen**

Herrn
Ishan Dag
Johan Idastraat 1D
NL-3036 ME ROTTERDAM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.01.2023

Im Auftrag

Handeck

61/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 23.11.2022
Aktenzeichen 03260525580/po
gegen**

Frau
Katharina Monsch
Ostlandstr. 52
50858 Köln

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.01.2023

Im Auftrag

Podpora

62/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 06.12.2022
Aktenzeichen 03197760868/grä
gegen**

Herrn
Mudassir Tufail Bhatti
Stadionstraße 9
47929 Grefrath

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.01.2023

Im Auftrag

Grätsch

63/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.01.2023
Aktenzeichen 03241110680/lit
gegen**

Herrn
Nadaminjon Tojiboevich Ergashev
Sporto G 49
LT- MARIAMPOLE

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.01.2023

Im Auftrag

Litzbarski

64/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 13.01.2023
Aktenzeichen 03280486638/po
gegen**

Herrn
Mateusz Szymanski
Trzydnik Duzy 73
PL-23-230 TRZYDNIK DUZY

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.01.2023

Im Auftrag

Podpora

65/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.01.2023
Aktenzeichen 03241111090/grä
gegen**

Herrn
Axel Alain Brunnenstein
5 Rue du Cimetière
F-67850 OFFENDORF

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.01.2023

Im Auftrag

Grätsch

66/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 05.01.2023
Aktenzeichen 03197674759/le
gegen**

Herrn
Victor Ganja
Überkinger Straße 14
73312 Geislingen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.01.2023

Im Auftrag

Lentz

67/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 17.01.2023
Aktenzeichen 03241111473/le
gegen**

Herrn
Luca Mario Monteiro
Calle Atlantida 1
E-04700 L JIDO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 17.01.2023

Im Auftrag

Lentz

68/2023 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Sam Zuiderveld**, letzte bekannte Anschrift: **Vredenseweg 27 a, 7101 LK Winterswijk**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **28.11.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 09.01.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

69/2023 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Hilal Hajji**, letzte bekannte Anschrift: **Rue de la Republique 15, F-93260 Les Lilas**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **23.11.2022** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen,
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine/Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 18.01.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez.
Alberts

70/2023 Auslegung Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen kann gemäß § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), ab dem 20.01.2023 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Kreistagssitzung am 30.03.2023) innerhalb der Dienstzeiten im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 2304, eingesehen werden. Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich beim Amt für Finanzen im Kreishaus Viersen eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Viersen, den 13.01.2023

gez. Dr. Coenen
Landrat

71/2023 Anmeldung für die Jägerprüfung 2023

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet am Montag 24. April 2023 in den Räumen des Pfarrheimes Mülhausen, An der Marienschule 1, 47929 Grefrath ab 15.00 Uhr, statt.

Das jagdliche Schießen wird am Mittwoch, den 26. April 2023 ab 08.00 Uhr auf der Schießanlage Neukirchen-Vluyn, Geldernsche Str. 434 a, 47506 Neukirchen-Vluyn, durchgeführt.

Die mündlich - praktische Prüfung wird am Dienstag, den 25.04.2023 ganztägig ab 08.30 Uhr, am Donnerstag, den 27.04.2023 und am Freitag, den 28. April 2023 ebenfalls ganztägig ab 08.30 Uhr in den Räumen des Pfarrheimes Mülhausen, An der Marienschule 1, 47929 Grefrath abgehalten.

Die untere Jagdbehörde nimmt bis zum **15. Februar 2023** Anmeldungen für die Jägerprüfung entgegen. Die Anmeldungen sind an den Kreis Viersen, untere Jagdbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, zu richten. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (250,00 €),
- Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern (nicht älter als ein Jahr),
- Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person,
- amtliches Führungszeugnis, welches nicht älter als 6 Monate sein darf.

Verspätet oder unvollständig eingehende Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung können nicht berücksichtigt werden.

Viersen, den 12.01.2023

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Jagdbehörde
Im Auftrag

Buschmann

Burggemeinde Brüggen

72/2023 Widerspruchsrecht nach Bundesmeldegesetz

1.: Widerspruchsrecht nach § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

Zu Melderegisterauskünften in besonderen Fällen (§ 50 Abs. 1 – 3 BMG) aus dem Einwohnermelderegister der Burggemeinde Brüggen wird über bestehende Widerspruchsmöglichkeiten informiert: Wenn die Einwohner der Burggemeinde Brüggen nicht ausdrücklich widersprechen, darf die Meldebehörde nach den Vorschriften des BMG in den nachstehenden Fällen des § 50 BMG Auskünfte aus dem Melderegister erteilen:

Absatz 1:

Auskünfte über die Wahlberechtigten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten.

Absatz 2:

Auskünfte an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen.

Absatz 3:

Auskünfte an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Auskunftserteilung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 50 Absatz 5 BMG widersprechen. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

2.: Widerspruchsrecht nach § 42 Absatz 3 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft (nach § 42 (2) BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift,
6. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie
7. Sterbedatum.

Die betreffenden Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Die

Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung sowie einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweils öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

**3.: Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes
Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Nach § 58 b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierzu tauglich sind. Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung nach § 58 c des Soldatengesetzes unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Die Daten sind gemäß § 56 c des Soldatengesetzes so zu übermitteln, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2023 volljährig werden, bis zum 31. März 2022 beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr vorliegen.

Widersprüche können schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an die Burggemeinde Brüggen -Der Bürgermeister-, Klosterstr. 38, 41379 Brüggen gerichtet werden.

Brüggen, 12. Januar 2022

Burggemeinde Brüggen
Der Bürgermeister

gez.
Gellen

Stadt Nettetal

73/2023 Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Widmungsverfügung erlassen:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91) berichtigt GV NW 2015, S. 312, in der zurzeit geltenden Fassung, wird hiermit

- a) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW), dem Verkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung Flur	Flurstücke
Franziskusstraße	Hinsbeck, 14	853, 857, 858 teilw., 860 teilw.



b) als Gemeindestraße, die nicht unter § 3 Abs. 4 Ziffer 1 und 2 StrWG NRW fällt (§ 3 Abs. 4 Ziffer 3 StrWG NRW), als sonstige für den öffentlichen Verkehr gewidmete Straße, dem Fußgängerverkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung Flur	Flurstücke
Franziskusstraße	Hinsbeck, 14	821, 858 teilw.



- c) als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 2 StrWG NRW), dem Verkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung Flur	Flurstücke
Nell-Breuning-Straße	Hinsbeck, 14	860 teilw.



d) als Gemeindestraße, bei der die Belange des Verkehrs überwiegen (§ 3 Abs. 4 Ziffer 1 StrWG NRW), dem Verkehr gewidmet:

Straße	Gemarkung Flur	Flurstücke
Ringstraße	Kaldenkirchen, 18	854 teilw., 880



Die dargestellten Pläne sind Bestandteil der Widmung.

Die Pläne, die die gewidmeten Straßenflächen ausweisen, können auch während der Dienststunden im Fachbereich Klima, Nachhaltigkeit, Mobilität und Steuerung der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, nach telefonischer Vereinbarung unter 02153/898-6204 eingesehen werden.

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt Kreis Viersen als erfolgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Falls die Frist von einem Monat durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nettetal, 04.01.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Marco Simons

74/2023 14. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 16.12.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 1. Januar 2020, und des § 22 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 09.11.2022 hat der Rat der Stadt Nettetal am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Gebührenbemessung Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter (grau) und Bioabfallbehälter (braun) berechnet. Die Gebühren für auf Antrag zugelassene besondere Abfallbehälter werden entsprechend den Gebühren für Großbehälter (770 l und 1.000 l) unter Einbeziehung der tatsächlichen Entleerungskosten berechnet.

Die Entleerungen der codierten 90 l -, 120 l - und 240 l Restabfallbehälter und der 120 l – und 240 l – Bioabfallbehälter werden über ein Abfallbehälter-Identifikationssystem (Identsystem) elektronisch gezählt und entsprechend der Anzahl der Leerungen abgerechnet. Die 770 l und 1100 l – Großbehälter sowie die besonderen Abfallbehälter nehmen am Identsystem nicht teil.

2. § 4 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt:

- a) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von
- | | |
|-------|---------|
| 90 l | 23,93 € |
| 120 l | 31,91 € |
| 240 l | 63,83 € |
- b) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von
- | | |
|-------|--------|
| 90 l | 1,96 € |
| 120 l | 2,95 € |
| 240 l | 5,56 € |

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

c) Gesamtgebühr je Jahr für einen Restabfall-Großbehälter:

ca) mit einem Fassungsvermögen von 770 l bei Entleerung einmal 14-täglich	650,32 €
cb) mit einem Fassungsvermögen von 770 l bei einer Entleerung einmal wöchentlich	1.095,86 €
cc) mit einem Fassungsvermögen von 770 l bei Entleerung zweimal wöchentlich	1.986,94 €
cd) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bei einer Entleerung einmal 14-täglich	956,59 €
ce) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bei einer Entleerung einmal wöchentlich	1.620,63 €
cf) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l bei Entleerung zweimal wöchentlich	2.948,72 €
cg) mit einem Fassungsvermögen von 5.000 l bei Entleerung 2-monatlich	3.521,24 €
d) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Bioabfallbehälter mit einem Volumen von	
120 l	2,27 €
240 l	4,55 €
e) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Bioabfallbehälter mit einem Volumen von	
120 l	2,41 €
240 l	4,82 €

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr, bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

- f) Gesamtgebühr je Jahr für einen Bioabfall-Großbehälter:
- mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal 14-täglich 594,93 €
- (2) a) Die Gesamtgebühr nach § 10 Abs. 3 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den grauen Abfallsack zur Entsorgung von Restabfällen 3,20 €
- b) Die Gesamtgebühr nach § 12 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den braunen Abfallsack zur Entsorgung von kompostierbaren Bioabfällen 3,20 €
- (3) Die Gebühr für das Abholen und Zurückstellen der Behälter vom Standort nach § 19 Absatz 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt je Behälter und Jahr 35,82 €

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 14. Änderungssatzung vom 16.12.2022 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

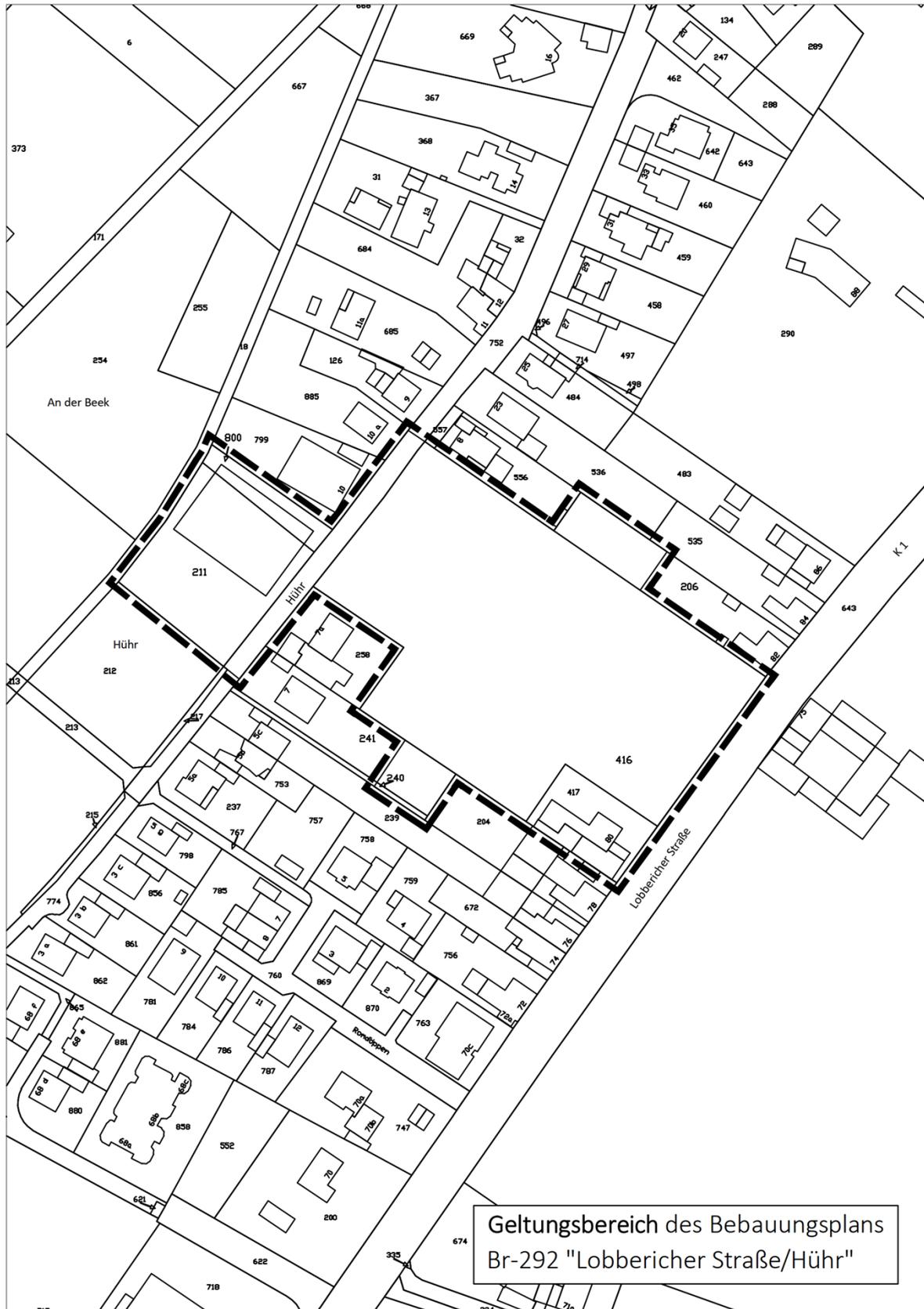
Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 16.12.2022

gez.
Küsters
Bürgermeister



Stadt Viersen

76/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Lukasz Wlosowicz, zuletzt wohnhaft ohne festen Wohnsitz in Viersen, gerichtete Gebührenbescheid vom 06.12.2022 (Aktenzeichen: 22/60433) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 06.01.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Personal und Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

77/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Damian Buzala, zuletzt wohnhaft Dorpstraat 122, in 6042 Roermond, Niederlande, gerichtete Gebührenbescheid vom 19.10.2022 (Aktenzeichen: 22/57310) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 17.01.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

78/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Damian Buzala, zuletzt wohnhaft Dorpstraat 122, in 6042 Roermond, Niederlande, gerichtete Gebührenbescheid vom 07.11.2022 (Aktenzeichen: 22/58225) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 17.01.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

79/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Damian Buzala, zuletzt wohnhaft Dorpstraat 122, in 6042 Roermond, Niederlande, gerichtete Gebührenbescheid vom 07.11.2022 (Aktenzeichen: 22/60579) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 17.01.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

80/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Damian Buzala, zuletzt wohnhaft Dorpstraat 122, in 6042 Roermond, Niederlande, gerichtete Gebührenbescheid vom 07.11.2022 (Aktenzeichen: 22/61120) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 17.01.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

81/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Damian Buzala, zuletzt wohnhaft Dorpstraat 122, in 6042 Roermond, Niederlande, gerichtete Gebührenbescheid vom 07.11.2022 (Aktenzeichen: 22/61442) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 17.01.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

82/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Damian Buzala, zuletzt wohnhaft Dorpstraat 122, in 6042 Roermond, Niederlande, gerichtete Gebührenbescheid vom 07.11.2022 (Aktenzeichen: 22/61259) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 17.01.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

83/2023 Öffentliche Zustellung

Der an Herrn Damian Buzala, zuletzt wohnhaft Dorpstraat 122, in 6042 Roermond, Niederlande, gerichtete Gebührenbescheid vom 07.11.2022 (Aktenzeichen: 22/60772) konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Personal und Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr.3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 17.01.2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Janßen

**84/2023 Aufhebung des Umlegungsbeschlusses zum Umlegungsverfahren Nr. 71
- An der Josefskirche – in Viersen**

**B e k a n n t m a c h u n g
des Umlegungsausschusses der Stadt Viersen**

**B e k a n n t m a c h u n g
des Umlegungsausschusses der Stadt Viersen**

Der Umlegungsausschuss der Stadt Viersen hat am 01.12.2022 gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2021 (BGBl. I, S. 4147), in Verbindung mit § 49 Abs. 1 u. 2, Satz 1 Nr. 3, des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG.NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) beschlossen:

Der Umlegungsbeschluss zum Umlegungsverfahren Nr. 71 – An der Josefskirche - wird für die nachfolgenden Grundstücke:

Gemarkung: Viersen

Flur: 98

Flurstücke: 21, 109, 110, 113, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 236, 237, 256,
257, 276, 285, 288, 289, 290, 297, 298, 304, 305, 308, 310, 311, 312, 313, 315,
316, 321, 325, 326, 327, 328, 329, 332, 333, 334

aufgehoben, weil sich die dem ursprünglichen Einleitungsbeschluss zu Grunde liegenden Tatsachen durch die stadtplanerischen Zielsetzungen geändert haben.

Die im Umlegungsverfahren gemäß § 76 BauGB getroffenen Entscheidungen bleiben davon unberührt.

Bei der Fläche des Umlegungsverfahrens handelt es sich im Wesentlichen um den Bereich zwischen der Gereonstraße und der Gladbacher Straße, nördlich der Ringstraße und südlich der Josefstraße. Die in Abteilung II des Grundbuches eingetragenen Umlegungsvermerke werden für die vorgenannten Flurstücke gelöscht.

Dieser Beschluss über die Aufhebung des obigen Umlegungsbeschlusses gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. Gegen diesen Beschluss kann von den hiervon Betroffenen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist binnen 6 Wochen seit der Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Viersen, Bahnhofstraße 23, Zimmer 226 oder 233, einzureichen.

Der Antrag muss den Umlegungsbeschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Auf § 222 Abs. 3 BauGB und § 78 Zivilprozessordnung (ZPO) – Anwaltszwang – wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet.

Viersen, den 01.12.2022

Umlegungsausschuss der Stadt Viersen
Der Vorsitzende

gez. Müller

Lageplan des Umlegungsverfahrensgebietes Nr. 71, An der Josephskirche



85/2023 Bekanntmachung einer Straßenbenennung im zwischen den Gebäuden Schirick 29 und Schirick 31

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und –planung des Rates der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 20.09.2022 beschlossen, den neuen Wohnweg zwischen den Gebäuden Schirick 29 und Schirick 31 mit „Am Pletschbach“ zu benennen. Die Lage und Ausdehnung der neuen Straße ist im Lageplan zur Bekanntmachung zu erkennen.

Die Benennung der Straße wird hiermit nach § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gegeben. Als Tag der Bekanntgabe der Benennung wird der auf die Bekanntmachung im Amtsblatt Kreis Viersen folgende Tag bestimmt (§ 41 (4) VwVfG NRW). Der Beschluss mit Begründung kann während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

bei der Stadt Viersen, Fachbereich Geodaten und Liegenschaften, technisches Rathaus, Bahnhofstraße 23-29, im Zimmer 228, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder Vertreters versäumt, so wird dessen verschulden dem Vertretenen zugerechnet.

Viersen 12.01.2023

Die Bürgermeisterin
in Vertretung

Susanne Fritzsche
Technische Beigeordnete

Lageplan:



86/2023 Hinweis auf Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen

1. Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Auskünfte aus dem Melderegister an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene geben. Dies ist jedoch nur in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten möglich.

Die Auskünfte beschränken sich auf die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie ggfs. die Tatsache das die Person verstorben ist).

2. Auf der Grundlage des § 50 Absatz 2 BMG können Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern verlangen.

Zu diesem Zwecke darf die Meldebehörde Auskunft über folgende Daten geben: Familiennamen, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf an Adressbuchverlage gemäß § 50 Absatz 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Meldebehörde erhoben werden.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Service-Center-Viersen (Stadthaus), Rathausmarkt 1, 41747 Viersen während der Öffnungszeiten entgegen.

Viersen, den 10. Januar 2023

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag

gez.
Ricker

Stadt Willich

87/2023 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Das an Finvest Capital GmbH zuletzt wohnhaft: Bolker Allee 70 in 40219 Düsseldorf, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 12.01.2023, Geschäftszeichen VLST28100692/0025, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 12.01.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez.
Wolfgang Greuel
Leiter Vollstreckungsbehörde

Auskunft erteilt:
Frau Klöppner
Telefon: 02154/949-521

88/2023 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid vom 16.12.2022 für folgende Steuerpflichtige

- Firma Avionox GmbH i.L., Liq. H. Boris Bartel, zuletzt bekannte Adresse Rathausufer 22, 40213 Düsseldorf – AZ 01153393.0/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 06.01.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Attinger

89/2023 Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB)

Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 21.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt gem. § 6 Abs. 6 BauGB die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich in der Fassung, die er durch alle vorangegangenen Änderungen, Ergänzungen oder Berichtigungen erfahren hat.“

Die aktualisierte Darstellung des Flächennutzungsplanes hat kein förmliches Aufstellungsverfahren durchlaufen. Daher hat die Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes rein deklaratorischen Charakter; sie begründet keinen neuen Rechtszustand. Rechtlich maßgebend ist nach wie vor allein der Inhalt der am 21.10.1983 wirksam gewordenen Urfassung sowie der in der Vergangenheit wirksam gewordenen Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen.“

Die Neufassung des Flächennutzungsplans umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Bekanntmachungsanordnung

Die aktualisierte Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie kann ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner ist die aktualisierte Darstellung des Flächennutzungsplanes auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Willich, 16.01.2023

Gez. Pakusch
Bürgermeister

90/2023 Genehmigung der 171. Änderung (Aufhebung Nordumgehung Schiefbahn) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB

Genehmigung der 171. Änderung (Aufhebung Nordumgehung Schiefbahn) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 215 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Willich hat in der Sitzung am 21.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Willich beschließt die 171. Änderung (Aufhebung Nordumgehung) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich mit ihrer Begründung gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 KulturrechtsneuordnungG vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353).“

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung vom 02.01.2023, Az.: 35.02.01.01-24 Will-171-1937 die 171. Änderung (Aufhebung Nordumgehung Schiefbahn) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Willich am 21.09.2022 beschlossene 171. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die im Folgenden aufgeführte Nebenbestimmung ist zu beachten:

Auflage

Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes auf Ebene des Flächennutzungsplans ist in Kapitel 2.8.2.2. des Umweltberichtes auf Seite 58 unter dem Abschnitt Lärm nach dem ersten Absatz folgende Aussage redaktionell zu ergänzen:

„Dies wurde auch in der schalltechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 46 S – Westlich Willicher Straße – (TAC Technische Akustik, 18.10.2021) festgestellt. Die zu erwartenden Geräuschimmissionen durch die Korschenbroicher und die Willicher Straße, sind im Rahmen dieser Untersuchung gegenständlich. Die maßgeblichen Orientierungswerte wurden durch den Verkehrslärm überschritten, sodass Maßnahmen gegen Geräusche aus dem öffentlichen Verkehr erforderlich sind. Zudem stellt die aktuelle Verkehrsmenge in Bezug auf den Knotenpunkt Korschenbroicher Straße / Willicher Straße eine Problematik dar. Diese wurde im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 45 S – Fontanestraße – bewertet (Brilon, Bondzio, Weiser, Ingenieurgesellschaft, Juni 2022). Für die Bestandssituation wurde rechnerisch eine mangelhafte (Morgenspitzenstunde) beziehungsweise eine ungenügende Qualitätsstufe (Nachmittagsspitzenstunde) der Verkehrsabläufe (QSV E/F) festgestellt.“

Im Kapitel 2.8.4.2. auf Seite 60 des Umweltberichtes ist folgende redaktionelle Änderung unmittelbar im Anschluss an den vorhandenen Text einzuarbeiten:

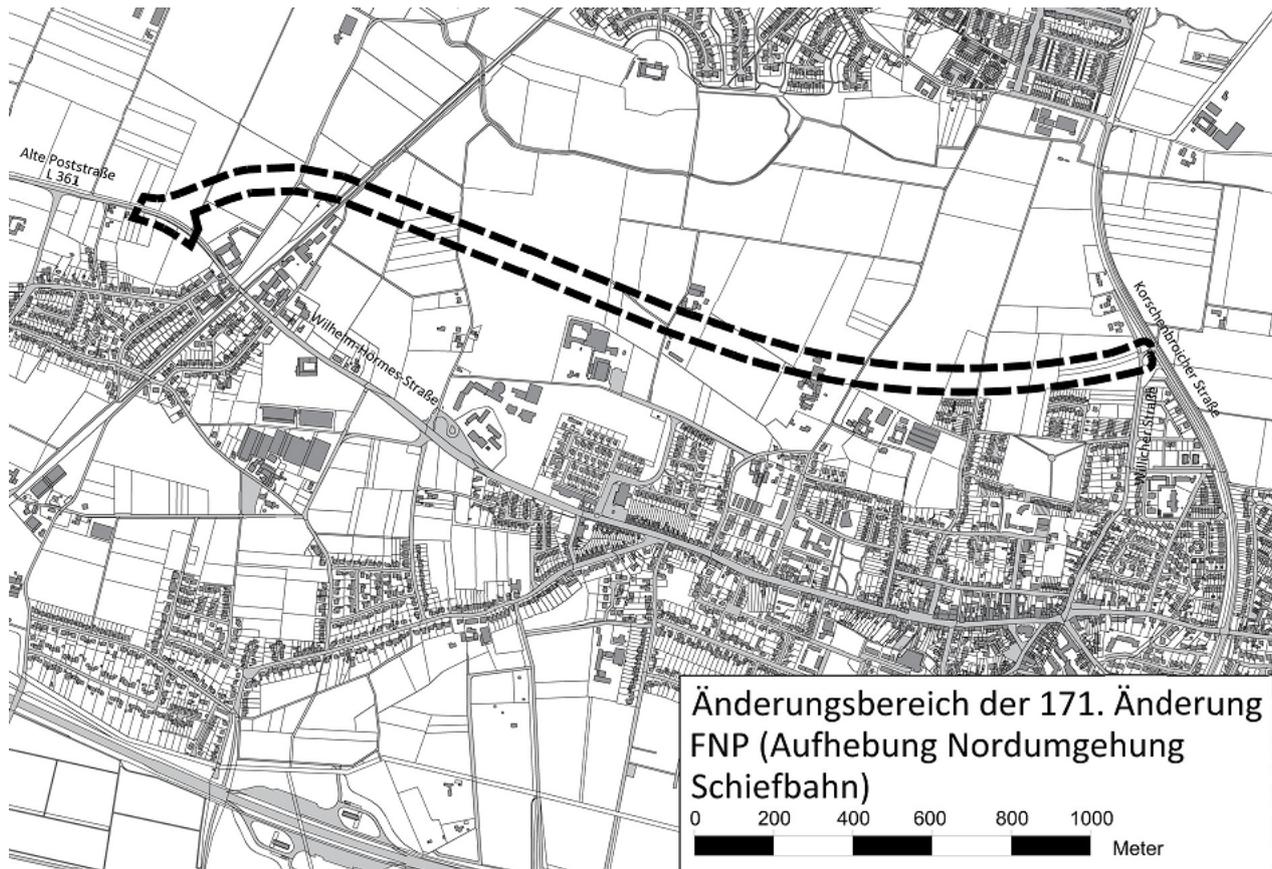
„Aus den bereits vorliegenden Gutachten kann jedoch abgeleitet werden, dass die Umsetzung eines Wohngebietes westlich der Korschenbroicher Straße machbar ist. Es konnte während der Untersuchung zwar festgestellt werden, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden, jedoch werden als Fazit Vorschläge für Maßnahmen erläutert, die gewährleisten, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse weiterhin gegeben sind. Im Falle des Bebauungsplans Nr. 46 S – westlich Willicher Straße – kommen zum Schutz vor den Geräuschen aus dem öffentlichen Straßenverkehr passive Schallschutzmaßnahmen in Form einer geeigneten Auslegung des Schallschutzes der Gebäudehülle in Betracht. Diese Aussagen führen zu der Bewertung, dass auch die hier behandelte Wohngebietsausweisung im Rahmen der 171. FNP-Änderung mit geeigneten passiven Maßnahmen umsetzbar ist. Bezüglich des Verkehrsaufkommens wird bei Umsetzung des geplanten Kreisverkehrs an der Korschenbroicher Straße eine deutliche Steigerung der Verkehrsqualität erwartet. Laut Verkehrsuntersuchung wird prognostiziert, sodass zukünftig Stufe B erreicht wird und der Verkehr gut abgewickelt werden kann. Ein Rückstau in die umliegenden Plangebiete wird somit vermieden.“

Die Begründung ist unter Kapitel 5.2. (Seite 14) wie folgt zu ergänzen:

„Aufgrund der gutachterlichen Aussagen, die im Rahmen einer Verkehr- und Lärmuntersuchung (Brilon, Bondzio, Weiser, Ingenieurgesellschaft, Juni 2022 / TAC Technische Akustik, 18.10.2021) im angrenzenden Plangebiet (Bebauungsplan Nr. 46 S) getroffen wurden, kann jedoch angenommen werden, dass trotz Überschreitung der Orientierungswerte (Verkehrslärm) durch geeignete passive Schallschutzmaßnahmen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gegeben sein werden und eine Realisierung der Planung möglich ist.“

Düsseldorf, 02.01.2023
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24 Will-171-1937
Im Auftrag
Gez. Harald Kirsten“

Der Änderungsbereich der 171. Änderung ist in der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.



Allgemeines Planungsziel ist die bislang als Straßenverkehrsfläche ausgewiesene Fläche im westlichen Bereich einer landwirtschaftlichen Nutzung und im östlichen Bereich einer Wohnnutzung zuzuführen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Willich beschlossene und von der Bezirksregierung Düsseldorf genehmigte 171. Änderung (Aufhebung Nordumgehung Schiefbahn) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die von der Bezirksregierung zur 171. Flächennutzungsplanänderung gemachte Auflage wurde bereits erfüllt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 171. Änderung (Aufhebung Nordumgehung Schiefbahn) des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich kann ab sofort mit ihrer Begründung, der zusammenfassenden Erklärung sowie den verwendeten Normen im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 - 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ferner sind die Unterlagen auch im Internet über das Landesportal unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> oder unter <https://www.stadt-willich.de/stadtplanung> verfügbar.

Hinweise

Es wird auf die folgenden Rechtsvorschriften hingewiesen:

1. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangswenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oderder Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, 16.01.2023

Gez. Pakusch
Bürgermeister

Sonstige

91/2023 Sparkasse Krefeld: Aufgebot einer Sparurkunde

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3116199401

Nr. 3135113581

Nr. 3135124075

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftlos-
erklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 30.12.2022

Sparkasse Krefeld

92/2023 Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Brüggen

Hiermit lade ich zur Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Brüggen

am Mittwoch, 01.03.2023, 20:00 Uhr im Genholter Hof

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
2. Kassen- und Rechenschaftsbericht, sowie Entlastung des Vorstandes
3. Beschlussfassung über den Haushalt 2023/2024
4. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der Satzung der Jagdgenossenschaft besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen.

gez.

H. W. Terporten
Jagdvorsteher

**93/2023 Jagdgenossenschaft Brüggen: Haushaltsplan für das Geschäftsjahr
2023/2024 (01. April 2023 bis 31. März 2024)**

Einnahmen:**EURO**

Jagdpacht 01. April 2023 bis 31. März 2024	
Pachterträge & Guthaben	24.500,00 €
Auflösung Rückstellung	0,00 €
Zinsen	0,00 €
Gesamt:	24.500,00 €

Ausgaben:

Persönliche und sächliche Ausrüstung	2.500,00 €
Auszahlung Jagdpacht	22.000,00 €
Rückstellung (Verfahrenskosten, o.ä.)	0,00 €
Gesamt:	24.500,00 €

H. W. Terporten
Jagdvorsteher

Amtsblatt



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

